

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND  
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de  
FAX: 0711 123-3999

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 21. Februar 2022  
Durchwahl  
Name  
Aktenzeichen

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP  
- Frühlingsfest Stuttgart 2022  
- Drucksache 17/1743**

**Ihr Schreiben vom 2. Februar 2022**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu der Kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

1. *Bis zu welchen Werten bei der Hospitalisierungsrate und der Intensivbettenbelegung sieht sie die Durchführung des Frühlingsfests vom 16. April bis 8. Mai 2022 für realisierbar (Angabe der genauen Werte)?*

Die derzeit gültige CoronaVO wird zum 25. Februar 2022 planmäßig außer Kraft treten. Die Landesregierung überarbeitet derzeit vor dem Hintergrund der aktuellen Stabilisierung der Situation auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg die Corona-Verordnung erneut und wird hierbei unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des ExpertInnenrates der Bundesregierung sowie des neuesten Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die bisherigen Schutzmaßnahmen über-

prüfen. Konkrete Angaben zu maßgeblichen Parametern für den gegenständlichen Zeitraum 16. April bis 8. Mai 2022 können derzeit nicht gemacht werden. Nach der aktuellen Rechtslage kommt die Stufenregel des § 1 Abs. 2 CoronaVO zur Anwendung. Die Basisstufe gilt bei einer 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz von unter 1,5 oder wenn die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten landesweit unter 250 liegt. Werden diese Werte überschritten, liegt die Warnstufe vor. Die Alarmstufe I liegt vor, wenn landesweit die 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 390 erreicht oder überschreitet. Die Alarmstufe II liegt vor, wenn landesweit die 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet und wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 450 erreicht oder überschreitet. Aktuell (Stand 16. Februar 2022) liegt die 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz bei 7,7. Die Zahl der Covid-19-Fälle auf den Intensivstationen beträgt derzeit 283. Demnach gilt derzeit die Alarmstufe I. Für Stadt- und Volksfeste gelten daher neben der Zutrittsbeschränkung insbesondere Obergrenzen bezüglich der zutrittsberechtigten Personen (siehe zu Frage Nr. 2) aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 CoronaVO. Die Personenobergrenzen entfallen in der Basis- sowie in der Warnstufe. Alle derzeit geltenden Regelungen stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des pandemischen Geschehens. Dies erfordert ggf. kurzfristige Anpassungen.

2. *Hat sie aktualisierte Pläne/Vorgaben für die Durchführung von großen Freiluftveranstaltungen wie dem Frühlingsfest und was beinhalten diese?*

Stand heute wäre das Frühlingsfest unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen durchführbar. Aktuell gilt die Alarmstufe I (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO vom 15. September 2021 in der Fassung der zehnten Änderungsverordnung vom 8. Februar 2022). Das Frühlingsfest fällt als Volksfest unter die Regelungen des § 11 Abs. 1 CoronaVO. Demnach sind Volksfeste nur für immunisierte Besucherinnen und Besucher mit höchstens 50 % der nach üblichen Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Durchschnitt täglich zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern zulässig (2G-Regel). Zudem gilt in Anlehnung an die Beschlussfassung der Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien vom 2. Februar 2022 zu Großveranstaltungen eine Personenobergrenze von 5.000 Besucherinnen und Besuchern. Sofern von Seiten des Veranstalters die 2G-Plus-Regelung zu Grunde gelegt wird, erhöht sich die Personenobergrenze auf 10.000 Besucherinnen und Besucher. Die Personenobergrenzen entfallen, sofern bis zum Beginn des Frühlingsfestes die Warn- oder die Basisstufe erreicht wird. Beim Aufenthalt auf dem Gelände eines Stadt- oder Volksfests oder an den Ständen gilt in der Basis- und in der Warnstufe die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, in der Alarmstufe I gilt die Pflicht

zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Die Maske darf beim Konsum von Lebensmitteln vorübergehend abgesetzt werden. In der Alarmstufe II sind Volksfeste untersagt.

3. *Welche Erfahrungen hat sie mit der Durchführung der Feste, die im letzten Jahr deutschlandweit stattgefunden haben?*
4. *Hat sie Erkenntnisse, welchen Einfluss diese Feste auf das Infektionsgeschehen hatten?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Juli 2021 hat zu dieser Thematik ein Modellprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung stattgefunden, um die Durchführung einer Veranstaltung mit Festcharakter modellhaft zu erproben und dessen Auswirkung auf das Infektionsgeschehen zu überprüfen. Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Modellprojekt Welfenfest in Weingarten zeigen, dass Veranstaltungen mit Festcharakter unter Einhaltung eines standortspezifischen und ausgereiften Hygiene- und Schutzkonzeptes organisatorisch umsetzbar sind. Es wurde auch kein Infektionsfall im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung identifiziert. Die Akzeptanz der Bevölkerung für entsprechend notwendige Schutzmaßnahmen war ebenfalls vorhanden. Weiterhin wurden im Rahmen der Durchführung des Modellprojektes Erfolgsfaktoren für die Organisation und Durchführung zukünftiger und vergleichbarer Veranstaltungen mit Festcharakter festgehalten.

Bei der Übertragbarkeit dieser Erkenntnisse auf zukünftige Veranstaltungen sind jedoch verschiedene epidemiologische Faktoren wie beispielsweise Inzidenz, Immunisierungsrate und Zirkulation von unterschiedlichen Virusvarianten sowie geographische Faktoren wie z. B. Größe des Festgeländes, Besucherzahl und Bewegungsdynamik der Besucher zu berücksichtigen.

Das Welfenfest in Weingarten ist hinsichtlich Größe und Besucherzahl nicht vergleichbar mit dem Frühlingsfest in Stuttgart. Grundsätzlich weisen wissenschaftliche Daten darauf hin, dass dem Frühlingsfest entsprechende Großveranstaltungen deutlich zur Übertragung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beitragen können (vgl. Smith JAE et al. Public Health Impact of Mass Sporting and Cultural Events in a rising COVID-19 prevalence in England. *Epidemiol Infect.* 2022 Jan 31;1-19. doi: 10.1017/S0950268822000188. Epub ahead of print. PMID: 35094727, Domènech-Montoliu S et al. Mass gathering events and COVID-19 transmission in Borriana (Spain): A retrospective cohort study. *PLoS One.*

2021 Aug 26;16(8):e0256747. doi: 10.1371/journal.pone.0256747. PMID: 34437628; PMCID: PMC838951).

5. *Sollte eine Durchführung möglich sein, wird es eine Beschränkung der Besucherzahlen auf dem Platz geben und wenn ja, wo liegt dieser Wert?*

Die Frage der Zutrittsbeschränkungen hängt von den Regelungen der CoronaVO des Landes ab, die während des Frühlingsfestes gelten wird – siehe Antwort zu Frage 2.

6. *Wird sie Vorgaben machen bzgl. Einlassmanagementsystem, z. B. Online-Voranmeldung und Registrierung?*

Eine Erfassung der Kontaktdaten ist mit Änderung der CoronaVO, welche am 9. Februar 2022 in Kraft getreten ist, entfallen. Die Anwendung eines Einlassmanagementsystems liegt in der Verantwortung der veranstaltenden Gesellschaft bzw. Stadt oder Gemeinde.

7. *Welche Regeln hält sie in Bezug auf Getestete, Genesene und Geimpfte für erforderlich, um das Frühlingsfest durchführen zu können?*

In der derzeit geltenden Basis- sowie in der Warnstufe kommt die 3G-Regel zur Anwendung. In der Alarmstufe I gilt grundsätzlich 2G. Die Veranstalterin kann sich jedoch für die 2G-Plus-Regel entscheiden, um die Personenobergrenzen zu erhöhen. Nach dem derzeitigen Stand ist der Zutritt der Besucherinnen und Besucher zu kontrollieren.

8. *Steht sie in Kontakt mit der Stadt Stuttgart und den Schaustellerverbänden bezüglich der Planung des Frühlingsfests Stuttgart?*

Die Landesregierung steht allgemein im regelmäßigen Austausch mit Verbänden und Interessenvertretungen aus den Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft. Zu den Schaustellerverbänden des Landes besteht regelmäßiger Kontakt. Presseberichten vom 16. Februar 2022 und einer Veröffentlichung auf der Homepage „in.Stuttgart.de“, der Veranstaltungsgesellschaft der Stadt Stuttgart, zufolge, gibt es gute Perspektiven für ein Stuttgarter Frühlingsfest in „Light-Version“ vom 16. April bis 8. Mai auf dem Cannstatter Wasen. Weiter wird berichtet: „Das ist für die Schaustellerinnen und Schausteller wichtig, aber auch für unsere gesamte Veranstaltungswirtschaft und viele Dienstleister.“ Die dann zu beachten-

den Infektionsschutzmaßnahmen hängen von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und den dann geltenden bundesrechtlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSg) bzw. den landesrechtlichen Vorgaben der CoronaVO Baden-Württemberg ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration